

**Merkblatt über das Kürzen von Schwänzen
bei Lämmern**
**in Betrieben, die der Verordnung (EU) 2018/848 über die
ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen, unterliegen**

- Das Anbringen von Gummiringen zum Kürzen der Schwänze von unter 8 Tage alten Lämmern darf in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht durchgeführt werden.
- **In Einzelfällen** kann bei Nachweis der in Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung für den Eingriff erteilt werden (Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens, der Hygienebedingungen der Tiere oder Gefährdung der Arbeitssicherheit).
- Der Antrag ist **über** die Kontrollstelle an das Regierungspräsidium Gießen als Genehmigungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular und weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den Kosten für die Ausnahmegenehmigung erhalten Sie bei Ihrer Kontrollstelle oder unter www.rp-giessen.hessen.de.
- Eine Lokalanästhesie durch einen Tierarzt ist bei unter 8 Tage alten Lämmern in der Praxis nicht angezeigt. Auch muss in der Regel beim Anbringen des Gummiringes durch eine fachkundige Person keine Schmerzausschaltung erfolgen.
- Voraussetzungen für das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern im Rahmen der Ausnahmegenehmigung sind, dass
 - es sich bei den gehaltenen Tieren um Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen handelt und der Eingriff daher aus hygienischen Gründen und zur Gesunderhaltung der Tiere erforderlich ist;
 - die Tiere zur Zucht vorgesehen sind;
 - der Eingriff bei Lämmern bis zu einem Alter von unter acht Tagen erfolgt;
 - das Aufsetzen eines mit einer Spezialzange gespreizten Gummiringes zwischen zwei Wirbeln erfolgt;
 - der Schwanz so gekürzt wird, dass er bei erwachsenen Tieren den After (Anus) und bei weiblichen Tieren zusätzlich die Schamlippen (Vulva) bedeckt, damit mit dem verbleibenden Schwanz wirksam Fliegen aus dieser Region abgewehrt werden können (i.d.R. müssen vier Schwanzwirbel erhalten bleiben);
 - der Eingriff von einer Person durchgeführt wird, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat;
 - die Gummiringe grundsätzlich nur einmal verwendet werden und die für das Kupieren vorgesehene Stelle vor dem Aufsetzen des Ringes desinfiziert wird;
 - eine Kennzeichnung dieser Tiere erfolgt (Ohrmarke).

Bei Eingriffen ohne vorherige Genehmigung wird vom Regierungspräsidium Gießen als zuständige Behörde ein Verfahren zur befristeten Untersagung der Vermarktung der Tiere mit Biohinweis eingeleitet.

Bei Tieren über 7 Tage Alter ist der Eingriff verboten. Er kann nur in Not- und Einzelfällen auf der Basis einer tierärztlichen Indikation und mit Betäubung vorgenommen werden.